Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Laufbahnunterbrechung wegen Palliativpflege

GUW

Dauer: Die Dauer beläuft sich auf max.1 Monat, eventuell verlängerbar um 1 Monat.

Die Laufbahnunterbrechung kann vollzeitig oder halbzeitig in Anspruch genommen werden.

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn Ja unbefristet: Ja

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.

Religionslehrer:

SISEB:

Verwaltungspersonal:

Ja

Ja

Finanzielles Dienstalter:

Mit Gehalt ?

Bei einer vollzeitigen LBU erhält das Personalmitglied kein Gehalt. Bei einer teilzeitigen

LBU wird das Gehalt im Verhältnis zu den geleisteten Diensten gezahlt. Für die Zeit der

Abwesenheit wird eine Zulage seitens des ONEM gezahlt.

Tätigkeit erlaubt? Ja siehe Bemerkungen

Ja

Ersatz erlaubt ? Ja

Wird die Stelle vakant? Nein

Kündbar ? Ja Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 1

Monat kann dem Personalmitglied, das seine Laufbahn unterbrochen hat, gestattet werden, sein Amt wiederaufzunehmen oder wieder voll auszuüben. Das Amt darf allerdings auf keinen Fall nach dem 1. Mai wiederaufgenommen werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und wird dem für das Unterrichtswesen zuständigen

Minister oder seinem Beauftragten durch den Schulleiters übermittelt. Bei

Religionslehrern wird diesem Antrag das Einverständnis des Kultusträgers beigefügt.

Gesetzliche Bestimmungen:

ER-09.11.1994

Prozedur:

Das Personalmitglied, das eine Laufbahnunterbrechung wegen Palliativpflege in Anspruch nehmen möchte, reicht über den Schulleiter bzw. den Direktor beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen schriftlichen Antrag (UADL-Formular) ein, in dem es angibt, ob es eine vollzeitige oder halbzeitige Laufbahnunterbrechung wählt. Dem Antrag wird eine Bescheinigung des Arztes, der den Kranken behandelt, beigefügt, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied sich bereit erklärt hat, die Palliativpflege zu leisten. Der Name des Kranken wird nicht angeführt. Die Laufbahnunterbrechung beginnt am ersten Tag der Woche, die jener Woche folgt, in der der Antrag eingereicht worden ist.

Wichtige Bemerkungen:

Seit dem 1. September 2012 können bezuschusste Vertragsangestellte (BVA) die Laufbahnunterbrechung wegen Palliativpflege ebenfalls vollzeitig oder halbzeitig in Anspruch nehmen.

Definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnete Personalmitglieder können ihre Laufbahn nur vollständig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden. Sie können ihre Laufbahn teilzeitig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden und wenn die Anzahl Stunden im Amt bzw. in den Ämtern, in dem bzw. in denen sie definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind, mindestens die Häfte der Anzahl Stunden einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Personalmitglieder, die zeitweilig befristet oder auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn bezeichnet sind, oder bezuschusste Vertragsangestellte können ihre Laufbahn nur vollständig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden. Ferner muss die Bezeichnung bzw. Einstellung ab dem 1. September oder 1. Oktober für ein gesamtes Schuljahr oder Dienstjahr gelten. Sie können ihre Laufbahn teilzeitig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden und wenn die Anzahl Stunden im Amt bzw. in den Ämtern, in dem bzw. in denen sie zeitweilig bezeichnet bzw. eingestellt sind, mindestens die Hälfte der Anzahl Stunden einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht. Ferner muss auch in diesem Fall die Bezeichnung bzw. Einstellung ab dem 1.

Laufbahnunterbrechung wegen Palliativpflege

GUW

September oder 1. Oktober für ein gesamtes Schuljahr oder Dienstjahr gelten.

Unter Palliativpflege versteht man jede Form des Beistandes, insbesondere des medizinischen, sozialen, administrativen und psychologischen Beistandes, sowie die Pflege von Personen, die an einer unheilbaren Krankheit leiden und sich im Endstadium befinden.

Bei zeitweiligen Personalmitgliedern , die für eine bestimmte Dauer bezeichnet sind, oder bezuschussten Vertragsarbeitnehmern endet der Urlaub spätestens an dem Tag, an dem die Bezeichnung bzw. Einstellung endet,

Beabsichtigt das Personalmitglied, die Laufbahnunterbrechung um einen weiteren Monat zu verlängern, wird ein neuer Antrag eingereicht. Für ein und denselben Kranken ist eine Verlängerung nur einmal erlaubt.

Stirbt die Person, um die sich das Personalmitglied im Rahmen der Laufbahnunterbrechung gekümmert hat, bleibt das Personalmitglied in Laufbahnunterbrechung bis zum vorgesehenen Enddatum.

Der Mutterschaftsurlaub oder der im Hinblick auf eine Adoption oder Pflegschaft gewährte Urlaub, der während der Laufbahnunterbrechung eintritt, setzt dieser kein Ende, setzt sie aber wohl aus.

Diese Form der Laufbahnunterbrechung wird, wenn sie nach dem 1. Januar 2012 in Anspruch genommen wurde, bei der Berechnung der Pension ohne Einschränkung berücksichtigt. Eine Validierung ist nicht erforderlich.

Eine Laufbahnunterbrechung wegen Palliativpflege, die vor dem 1. Januar 2012 in Anspruch genommen wurde, wird bei der Berechnung der Pension nur berücksichtigt, wenn sie entweder gratis zulässig war (hierzu gehören die ersten 12 Monate einer Laufbahnunterbrechung und weitere 24 Monate, wenn Kinderzulagen für ein Kind unter 6 Jahren bezogen wurden) oder validiert wurde und das zulässige Maximum von 60 Monaten Laufbahnunterbrechung zudem nicht überschritten wird.

Die Dienstleistungen der Personalmitglieder, die ihre Laufbahn teilzeitig unterbrechen, werden auf höchstens 4 Tage pro Woche verteilt. Bei einer halbzeitigen Laufbahnunterbrechung werden die Dienstleistungen zusätzlich auf höchstens 6 Halbtage pro Woche begrenzt.

Wenn einem Personalmitglied in Laufbahnunterbrechung das Recht auf eine Laufbahnunterbrechungszulage verweigert wird auf Grund eines vom Regionalinspektor der Arbeitslosigkeit gefassten Beschlusses, so muss der Schulleiter den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft hiervon sofort in Kenntnis setzen. Die vollzeitige Laufbahnunterbrechung wird von Rechts wegen in eine Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen umgewandelt, und zwar von dem Zeitpunkt der Zulageverweigerung an bis zum vorgesehenen Enddatum der besagten Laufbahnunterbrechung. Die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wird in einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen umgewandelt.

Die Laufbahnunterbrechungszulage darf kumuliert werden mit folgenden Einkünften:

- a) den Einkünften aus einer besoldeten nebenberuflichen Arbeitnehmertätigkeit, falls diese Nebentätigkeit mindestens während der 3 Monate, die dem Beginn der Laufbahnunterbrechung vorangehen, ausgeübt worden ist. Da das Personalmitglied in den Monaten Juli und August nicht unterrichtet haben kann, wird in diesem Fall das vorhergehende Schuljahr als Referenzzeitraum herangezogen. Das Personalmitglied muss die Nebentätigkeit während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten effektiv ausgeübt haben, dies ist durch die Kopie des Bezeichnungsbeschlusses (oder eines ähnlichen Dokumentes) zu belegen. Eine Tätigkeit gilt als Nebentätigkeit, solange sie den Umfang der Laufbahnunterbrechung nicht überschreitet. Das Recht auf die Zulage geht verloren, sobald der Umfang dieser Nebentätigkeit erweitert wird. b) den Einkünften aus einer Tätigkeit als Selbständiger unter folgenden Bedingungen:
- während maximal 12 Monaten, wenn es sich um eine vollzeitige Laufbahnunterbrechung handelt
- während maximal 24 Monaten, wenn es sich um eine halbzeitige Laufbahnunterbrechung handelt und die selbständige Tätigkeit während der 12 Monate vor dem Beginn der halbzeitigen Laufbahnunterbrechung bereits ausgeübt wurde; c) den aus der Ausübung eines politischen Mandats stammenden Einkünften

Die Zulage darf nicht mit einer Pension zu Lasten der belgischen Staatskasse kumuliert werden. Eine Ausnahme bildet die Hinterbliebenenpension. Die Zulage darf während maximal 12 Kalendermonaten mit einer Hinterbliebenenpension kumuliert werden.

Der Bezug der LBU-Zulage ist vereinbar mit einer Tätigkeit als Freiwilliger (Ehrenamtlicher), insofern diese Tätigkeit kein Einkommen verschafft.

Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungsämtern ist diese Form der Laufbahnunterbrechung zugänglich.